

Tarif der Marktgebühren in Altona.

- Es ist zu bezahlen:
1. Von Fischhampfern per Reise... 2.- M.
2. Von Seeultern und See-Eiern mit Fischen per Reise... 1.-
3. Von Fluß- und Balletern mit Fischen per Reise... 0.25
4. Von Jollen und Boten mit Fischen per Reise... 0.15
5. Für gelandete Störe per Stüd... 0.10
6. Von Landleuten, Gärtnern, Höllern und Fischhändlern für jeden Markt für einen ganzen Platz... 0.25
7. Für einen halben Platz... 0.15
8. Von Händlern mit Eiern, Wild, Federwild etc. per Markt... 0.10
9. Von Fahrzeugen, welche am Markt liegen und aus denen Kohl, Früchte, Gemüse, Kartoffeln etc. verkauft wird, für jeden Markt... 0.20
10. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feilgeboten werden 0.50

Bestimmungen über den Bezug von elektrischem Strom aus den städtischen Electricitätswerten.

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt nur durch Strommesser und wird der Preisberechnung die Ampere-Stunde zu Grunde gelegt. Der Grundpreis für Licht für ein Jahr beträgt 6,9 J für die Ampere-Stunde. Auf diesen Grundpreis werden folgende Ermäßigungen gewährt: Bei einem Verbrauch eines Abnehmers auf ein und demselben Grundstück von jährlich 500 M. bis 1000 M. einh. 2% 13000 M. bis 13500 M. einh. 18%
1000 2000 3 13500 14000 19
2000 4000 4 14000 14500 20
4000 6000 5 14500 15000 22
6000 10000 7 15000 15500 24
10000 10500 10 15500 16000 26
10500 11000 12 16000 16500 28
11000 11500 14 16500 17000 30
11500 12000 15 17000 17500 32
12000 12500 16 17500 18000 34
12500 18000 17 über 18000 36

jedoch mit der Maßgabe, daß der Strompreis sich niemals unter den für die nächstniedrige Rabattstufe bei Anwendung des für diese möglichen Rabattsatzes sich ergebenden Höchstbetrags ermäßigt.

Die Rabattvergütungen kommen nur für ein volles Geschäftsjahr, vom 1. April bis zum 31. März, zur Berechnung und werden von der letzten Stromrechnung des laufenden Geschäftsjahres abgezogen, oder, falls der Rechnungsbetrag kleiner ist als der Rabatt, mit dem überstehenden Rest dem Abnehmer gutgeschrieben. — In dem Grundpreis von 6,9 J für Lichtstrom ist der unentgeltliche Ertrag der Glühlampen von 5 bis 25 N. K. bezw. sonstige Umlauf des selben bei solchen Anlagen mit einbezogen, bei denen nicht nebensächlich die eigene Erzeugung von elektrischer Energie stattfindet. Der Austausch der alten ausgebrannten und vom Wert gelieferten Glühlampen erfolgt nur gegen zuvorige Rücklieferung derselben in unbeschädigtem Zustande. Zerstückelte Glühlampen werden nicht ersetzt, und müssen die hierfür in Frage kommenden Ersatzlampen den Electricitätswerten von Seiten des Abnehmers vergütet werden. Der unentgeltliche Ertrag der Glühlampen hat von Seiten des Werkes zu erfolgen, sobald bei der Normalglühlampe von 16 N. K. und darüber mehr als 3,5 Watt für eine N. K. und Stunde gebraucht wird.

Electricität: Ströme, die zu motorischen und gewerblichen Zwecken Verwendung finden, werden mit 25 J für die Kilowattstunde berechnet. Jedoch dürfen die zum 25 J-Tarif bezogenen Energie-Mengen in keiner Weise wieder zur Lichtproduktion benutzt werden. Eine Rabattgewährung findet für elektrische Ströme zu motorischen wie gewerblichen Zwecken nicht statt. Soll die Energie zum Betriebe von Straßenbahnen verwendet werden, so kann die Commission für Gas, Wasser und Electricität den Satz von 25 J ermäßigen.

Den Electricitätswerten allein steht die Entscheidung über die Größe, die Anzahl sowie die Art der Aufstellung der zur Benutzung erforderlichen Electricitätsmesser zu. Die jährliche Miete für einen Electricitätszähler beträgt:

Table with 2 columns: 'Bis zu 10' and '25 50 100 200 300 400 600'. It lists meter types like 'sechszehnerzigen Glühlampen oder deren Äquivalent'.

M. 12 Die Miete ist stets für drei Monate im Voraus und zwar auch bei Einstellung der Entnahme bis zum Ablauf des laufenden Kalenderquartals zu bezahlen.

Für Grundstücke, auf welchen sich Privatanlagen zur eigenen Erzeugung von Gas oder Electricität befinden, oder welche an solche Anlagen anderer Grundstücke angeschlossen sind, kann der Anschluß an das städtische Gasrohrnetz bezw. an das städtische Kabelnetz seitens der Commission für Gas, Wasser und Electricität verweigert, wieder entzogen oder an näher zu verbindende Bedingungen geknüpft werden.

Anmeldung beim Wohnungswechsel.

1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzugeben, welche über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt. — Für den Stadtteil von Altona ist dies eine durch die gr. Roosen- und Holtenstraße gedachten Linie sind die Wohnungsanmeldungen auf dem Polizeiamt, Königstr. 149, für den nördlich jener Linie belegenen Stadtteil (incl. Gähler's Platz) auf dem Polizei-Revier-Bureau IV, H. Gärnerstr. 162, zu beschaffen; im Stadtteil Olshausen auf dem Polizei-Revier-Bureau V, Culenstr. 87; für Bahrensiedel auf dem Polizei-Revier-Bureau am Marktplatz; für Othmarschen u. Dövelshoop bei den Bezirksvorstehern.

2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermiether von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft. Das Melde-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 3, geöffnet von 9-1 Uhr und 4-6 Uhr; das Zimmer 5 daselbst ist Nachmittags von 1-4 Uhr geöffnet für Austunfterteilung.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthöten und Lehrlinge. (Auszug aus denselben.)

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 6 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthöten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaften können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Commission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M. zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthöten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Gesundheitsdienste oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthöten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausshändigt, womit der Contract geschlossen ist.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementsbetrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschickter Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1. Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verjogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen (während die Zahlungspflicht bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschickter Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Diensthöte oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestelltten Krankheitscheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

9) Wer sich eine Fälschung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthöten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus abliefern, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthöten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Altona. (Auszug aus demselben.)

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern und zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Siche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufgenommen ist, und entweder selber den Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Sypilis, Krätze etc.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter nothwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abteilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Betrag von 8 M. für Pflanze und 10 M. für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M. täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder russischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Betrag von 4 M. für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungs-pflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 6 M. für Auswärtige täglich, wofür die Anstalt sämtliche Bedürfnisse derselben gewährt. Sie erhalten Zimmer von 2-4 Betten und eine bessere Krankendiät. Kranke der 3. Classe zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Betrag von 2 M. 50 J für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungs-pflichtiger Beschäftigung